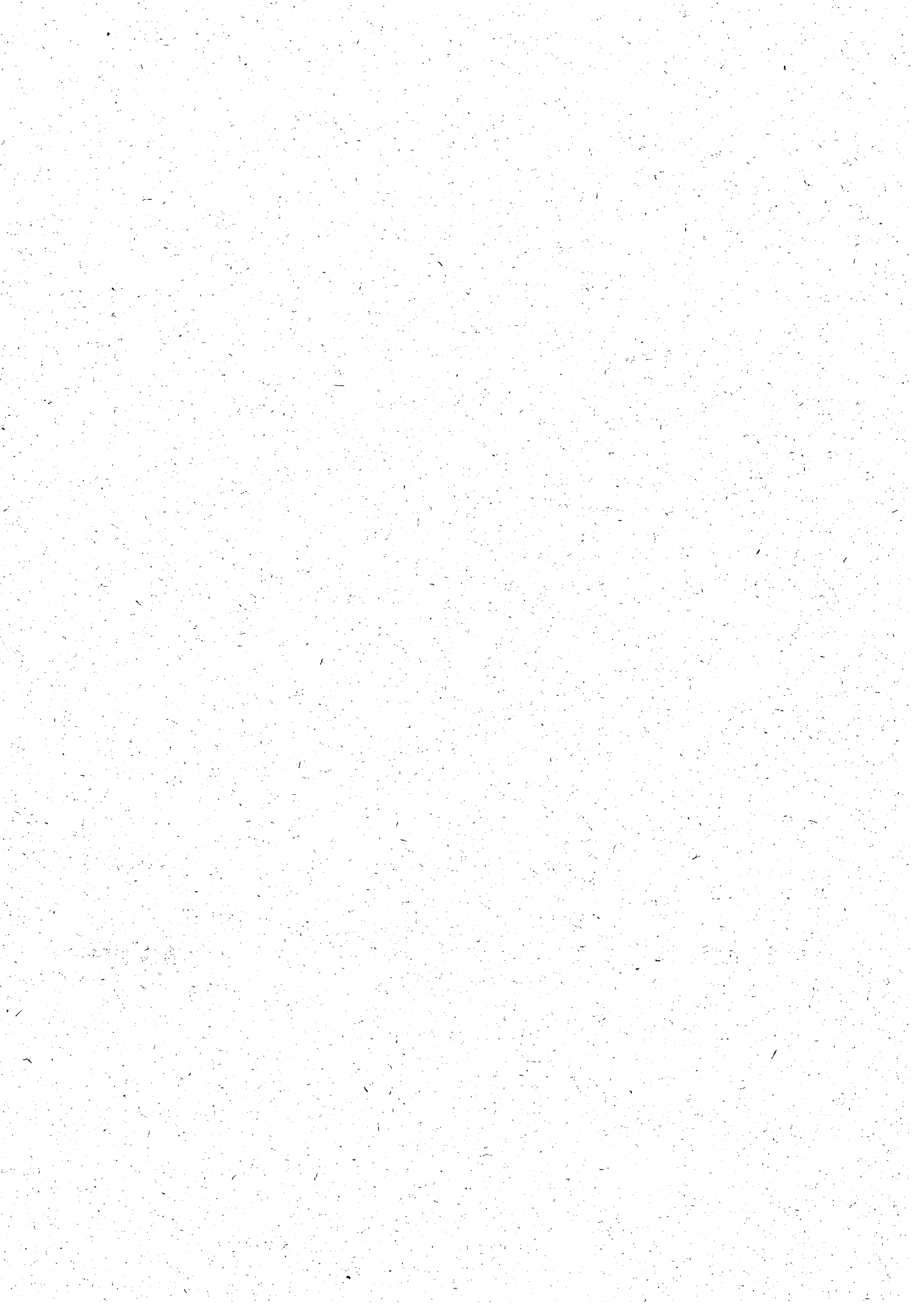




Schlatt

**Verordnung
über die Abwasseranlagen
und
Verordnung
über Beiträge und Gebühren
für Abwasseranlagen**

Druck: Buchdruckerei Turbenthal AG



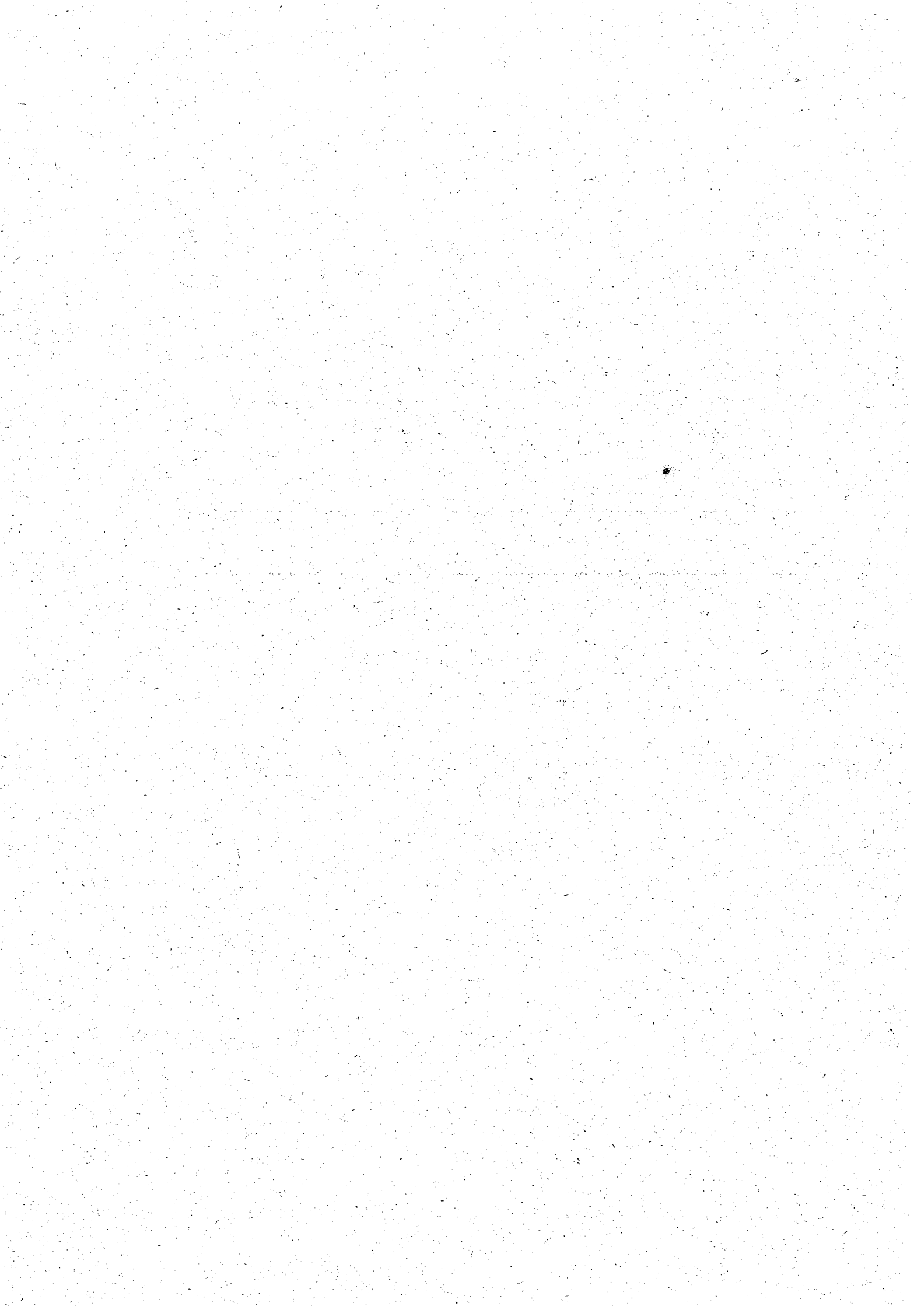
Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Abwasseranlagen

A. Allgemeine Bestimmungen	5
B. Anschluss privater Liegenschaften	7
I. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
II. Anschlussbewilligung	8
III. Kontrolle und Haftung	9
IV. Art der Abwasser und des Kanalsystems	10
V. Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen	14
VI. Unterhalt und Reinigung	21
C. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	22

Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen

A. Mehrwertsbeiträge	25
B. Anschlussgebühren	28
C. Klärggebühren	30
D. Verwaltungsgebühren	31
E. Schlussbestimmungen	32



Verordnung über die Abwasseranlagen

Die Gemeinde Schlatt erlässt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Gesetzgebung über das Gemeindewesen, diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1 Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung und Reinigung der Abwasser ein öffentliches Kanalnetz nach dem Prinzip der direkten Abschwemmung mit zentraler Klärung. Der Gemeinderat bestimmt, wie weit eine öffentliche Kanalisation geht.

Aufgabe der Gemeinde

2 Der Kanalnetzausbau erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojektes etappenweise nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses. Vorbehalten bleiben Anordnungen gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung.

Netzausbau

Art. 2

1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat nach den Vorschriften dieser Verordnung; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit andern Gemeinden, die von den zuständigen Gemeindeorganen genehmigt worden sind, sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörden.

Aufsicht

2 Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsvorständen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Art. 3

1 Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für die Strasse bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Ka-

Anlage der Kanäle

Massgebende Richtlinien für die technische Ausführung:

1. «Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften» des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
2. «Leitsätze für Abwasserinstallationen» des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateuren-Verbandes.

nalisationsstränge dies erfordert, kann die Gemeinde auch Kanäle im privaten Grund ausserhalb der Baulinie erstellen; ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.

2 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle zwischen Baulinien sollen gemäss der Planungs- bzw. der Baugesetzgebung im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 4

Finanzierung
der Kanäle

1 Die öffentlichen Kanäle werden normalerweise durch die Gemeinde erstellt und finanziert, soweit die Kosten nicht durch Abgaben der Grundeigentümer und allfällige Staatsbeiträge gedeckt werden. Vorbehalten bleiben das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten.

2 Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder, unbeschadet der Beitrags- und Gebührenpflicht, von einer angemessenen Kostenbeteiligung der interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

Art. 5

Kosten der
Anschluss-
leitungen

1 Die Baukosten der Nebenleitungen, d. h. der privaten Anschlussleitungen, die der Zuführung der Abwasser zur öffentlichen Kanalisation dienen, werden vollumfänglich von den Eigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften getragen.

2 Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen, sofern die Leitung den an öffentliche Kanäle gestellten technischen Anforderungen genügt und wenn sie nach ihrer Erstellung unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird.

Art. 6

Übernahme
privater
Anschlussleitungen

1 Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch andere Anschlussleitungen, die öffentlichen Interessen zu dienen vermögen, übernehmen. Die Übernahme privater Quartierkläranlagen ist ausgeschlossen.

2 Die Bestimmungen der Bau-, Planungs- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 7

Unterhalt und
Reinigung

1 Die öffentlichen Kanäle und Kläreinrichtungen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von den Eigentümern zu reinigen

und zu unterhalten. Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen für die Zuführung der Abwasser aus den Quartieren zur öffentlichen Kanalisation können auf Kosten der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke durch die Gemeinde geschehen.

2 Die Gemeinde kann auf Verlangen des Grundeigentümers und bei Sicherstellung der Kosten durch ihn die Reinigung von Privatleitungen übernehmen. Missstände berechtigen die Gemeinde in jedem Fall zur Ersatzvornahme.

Art. 8

1 Der Gemeinderat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisationen und der an sie angeschlossenen privaten Abwasserleitungen aufstellen und nachführen. Leitungskataster

2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür nötigen Angaben zu machen und Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Allenfalls entstehender Schaden ist zu vergüten.

B. Anschluss privater Liegenschaften

I. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Art. 9

Im Kanalisationsbereich sind die Grundeigentümer berechtigt und verpflichtet, das Abwasser ihrer Liegenschaften der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten, auch wenn es künstlich gehoben werden muss. Anschlusspflicht

Art. 10

1 Das Erstellen geschlossener Gruben ist nur noch in den von der Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz. Geschlossene Gruben

2 Die Erstellung geschlossener Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung gemäss kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung. Nicht als landwirtschaftliche, sondern als gewerbliche Betriebe gelten Schweinemästereien. Tierische Jauche

3 Wird die Abwasserbeseitigung durch ein Grubenleerungsunternehmen besorgt, so hat dieses dem Gemeinderat zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, wohin die Abgänge gebracht und auf welche Weise sie unschädlich gemacht werden. Der Gemeinderat erstattet dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Meldung und trifft bei Verstössen gegen Grubenleerungsdienst

Bestimmungen des Gewässerschutzes oder anderen Unzukömmlichkeiten in dringenden Fällen die ersten Massnahmen.

Art. 11

Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder doch längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Der Gemeinderat trifft nötigenfalls die entsprechenden Anordnungen.

Art. 12

Umfang der Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle Abwasser.

Art. 13

Anschluss ausserhalb GKP

Für den Anschluss von Liegenschaften ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

II. Die Anschlussbewilligung

Art. 14

Anschlussgesuch

1 Für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Gemeinderat um die Bewilligung nachzusuchen. Dem Gesuch sind folgende, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne (gefaltet auf Normalformat A 4, 210x297 mm) dreifach einzureichen:

Planeingabe

- a) Situation 1:500 oder 1:1000 (amtliche Kopie des Leitungs- bzw. Grundbuchkatasters) der Liegenschaft mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- b) Kanalisationsplan 1:50 oder 1:100 des Gebäudes, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutz- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen, Schächte und Schlammsammler usw., ersichtlich sind. Rohrqualität, Kaliber und Gefälle, wie auch Herkunft, Art und Menge der Abwasser sind im Plan anzugeben;
- c) Längenprofil 1:50 oder 1:100 der Abwasserleitung.

2 Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zur Ergänzung, bzw. Korrektur zurückgewiesen.

3 Der Entscheid des Gemeinderates wird dem Gesuchsteller schriftlich, unter Rückgabe eines Satzes der mit den Prüfungsvermerken versehenen Plänen, mitgeteilt.

4 Vor Erteilung der Bewilligung und Genehmigung der Pläne darf mit der Ausführung nicht begonnen werden. Abweichungen von den genehmigten Plänen dürfen nur mit rechtzeitiger Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. Bei grösseren Abweichungen kann der Gemeinderat bereinigte Ausführungspläne verlangen.

Baubeginn

Art. 15

Werden bestehende Gebäude während des Baues eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen, und erfolgt der Anschluss sowie die allfällige Anpassung der privaten Abwasseranlage an die Schwemmkanalisation unter der Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann von der Einreichung der in Art. 14 genannten Planunterlagen abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Wird auf Projektpläne verzichtet, so ist dem Gemeinderat ein Ausführungsplan einzureichen.

Verzicht auf Planvorlage

Art. 16

Für jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwasser einen Einfluss hat, namentlich bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist vorgängig beim Gemeinderat um die Bewilligung nachzusuchen.

Änderung der Benützung

Art. 17

1 Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Geltungsdauer der Bewilligung

2 Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder abgeändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

III. Kontrolle und Haftung

Art. 18

1 Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung dem Gemeinderat zur Kontrolle anzumelden.

Abnahme der Anlage

Unterirdische Leitungen dürfen erst nach stattgefundener Kontrolle eingedeckt werden. Diese ist innerhalb von zwei Tagen seit der Anmeldung vorzunehmen.

2 Der Gemeinderat lässt die vollendete Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Teile. Die Anlage darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt ist und zweckentsprechend funktioniert.

Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers

Art. 19

Für die Kontrolle neuer oder abgeänderter Anlagen sind vom Bauherrn beziehungsweise seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Kontrollbefugnis des Gemeinderates

Art. 20

Der Gemeinderat ist befugt, die privaten Entwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Ihm und den von ihm Beauftragten ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Gemeinderätliche Kontrolle und Haftung

Art. 21

Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch den Gemeinderat entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

Haftung der Privaten

Art. 22

Für jeden Schaden, der aus fehlerhafter Erstellung, ungenügendem Funktionieren oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen an öffentlichem oder privatem Eigentum oder an der Gesundheit oder dem Wohlbefinden von Personen entsteht, haften die Fehlbaren sowie die Werk- und die Grundeigentümer nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Zivilgesetzbuches.

Fachmännische Ausführung der Arbeiten

Art. 23

Private Abwasseranlagen sowie Hausinstallationen müssen fachgerecht ausgeführt werden.

IV. Art der Abwasser und des Kanalisationssystems

Begriffe des Abwassers

Art. 24

Als Abwasser im Sinne dieser Vorschriften gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Wirtschaften, Gewerbe- und Industriebetrieben usw., sowie ungebrauchtes Wasser, dessen Ableitung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohles liegt, wie Schnee- und Regenwasser, abgehendes Wasser von Brunnen und Wasserversorgung, oberflächlich zutage tre-

tendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, hochstehendes Grundwasser, das die Feuchtigkeit von Gebäuden bewirken kann usw.

Art. 25

1 In Gebieten, die im Trennsystem entwässert werden, wo also besondere Kanäle für das Schmutzwasser und für das Meteorwasser bestehen, sind das Schmutzwasser und das nicht verunreinigte Abwasser je durch besondere Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.

Trennsystem

2 Der Gemeinderat bestimmt nach Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Wasser als Schmutzwasser zu behandeln sind.

Art. 26

1 Unverschmutzte Abwasser sind nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern in öffentliche Gewässer abzuleiten oder zu versickern, wo dies technisch möglich, zumutbar und rechtlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Beseitigung von unverschmutztem Abwasser

2 Drainage- und ähnliches Reinwasser darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates einer an die Kläranlage angeschlossenen Kanalisation zugeführt werden.

Art. 27

1 Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen ungenügend ausgenützten Brauchwassers (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.

Verweigerung der Abwasserabnahme

2 Fallen aus einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so kann der Gemeinderat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Art. 28

1 Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlage und die Einrichtungen des Kanalnetzes und der Kläranlage angreift, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder die Lebewesen im Vorfluter gefährdet oder zerstört.

Schädliche Abwasser

2 Unzulässig ist namentlich das Einleiten von

a) Gasen und Dämpfen;

b) infektiösen, giftigen, feuer- oder explosionsfähigen, radioaktiven, geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;

- c) Jauche aus Ställen, Misthaufen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Stoffen, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z. B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;
- e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen;
- f) Ölen, Fetten, Bitumen und Teeren;
- g) grösseren Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 30 Grad Celsius;
- h) säure- und alkalihaltigen Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Massgebend sind die eidgenössischen Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser.

3 Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines neutralen Gutachtens, nachdem er die Weisungen der Baudirektion eingeholt hat. Er gibt dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau von seinem Entscheid Kenntnis. Die Kosten des Gutachtens sind vom Grundeigentümer zu tragen.

4 Abortanlagen ohne Wasserspülung dürfen nicht angeschlossen werden.

5 Abwasser von Baustellen ist vor dem Einleiten in das Kanalisationsnetz durch genügend dimensionierte Absetzbecken von Sand und Zementrückständen zu befreien.

Art. 29

Industrielles Abwasser

1 Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es den Anforderungen von Art. 28 genügt und in der zentralen Kläranlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden kann. Nötigenfalls sind die Abwasser am Entstehungsort auf Kosten des Grundeigentümers genügend vorzubehandeln (z. B. durch Verdünnung, Entgiftung, Klärung, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlung usw.).

2 Die Pläne der Vorbehandlungsanlagen sind dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Genehmigung einzureichen. Dieses Amt kann verlangen, dass der Gesuchsteller auf eigene Kosten das Gutachten einer neutralen Fachinstanz (z. B. der EAWAG) beibringt.

3 Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher Abwasser kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 30

1 Abwasser aus Garagen und Garagevorplätzen, Autoabstellplätzen mit Wasseranschluss zum Autowaschen, von Benzin- und Öltankanlagen sowie aus Räumen, in denen Benzin oder andere feuergefährliche Flüssigkeiten gelagert oder verwendet werden, dürfen nur unter Einschaltung von Mineralölabscheidern in die Kanalisation abgeleitet werden. Die Abscheider sind gemäss den kantonalen Normen anzulegen und zu unterhalten.

Mineral-
ölabscheider

2 Das Abwasser aus Garagen und von Garagevorplätzen darf nicht auf öffentlichen Grund und nicht in Gewässer abfließen.

3 Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und Geräten mit Wasser, Seife, Rohöl und anderen Erdölderivaten, ebenso der Ölwechsel ist auf öffentlichem Grunde und überall, wo es zur Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Gewässern führen kann, namentlich auch in Kiesgruben, verboten. Öl- und Altölrückstände dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund versickert werden. Der Gemeinderat bestimmt die Sammelstelle, an welche Altöl abgeliefert werden kann.

Art. 31

Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abgänge anfallen (z. B. in grösseren Wäschereien, Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien usw.) sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlichen Stoffe sicher wirkende Fettabscheider gemäss den kantonalen Normen einzubauen und vom Grund- oder Werkeigentümer einwandfrei zu warten.

Fettabscheider

Art. 32

Tankanlagen für Benzin, Öl, Säuren und Laugen und Lager für sonstige den Gewässern gefährliche Stoffe sind so zu bauen und auszustatten, dass der Inhalt nicht in das Erdreich, in die Gewässer oder in die Kanalisation gelangen kann. Die Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Gewässerschutzrechtes sind strikte einzuhalten.

Tankanlagen

Art. 33

1 Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 28) sind in dichten Gruben von genügender Grösse zu sammeln, sofern sie nicht auf eine polizeilich und hygienisch einwandfreie andere Art beseitigt werden.

Gruben für
schädliche
Abgänge

2 Die Sammelgruben sind so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung nicht gefährdet und nicht in ihren schützenswerten Interessen (Art. 684 ZGB) beeinträchtigt wird und dass weder oberirdische noch unterirdische Gewässer geschädigt werden können. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Vorklärung
häuslicher
Abwasser

Art. 34

Solange das Abwasser nicht einer zentralen Kläranlage zugeführt werden kann, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz Vorkläreinrichtungen einzubauen. Diese Einrichtungen müssen den kantonalen Vorschriften und den Art. 59 und 60 dieser Verordnung genügen und nach Art. 61 einwandfrei gewartet werden.

Direkte
Abschweimung

Art. 35

Sobald die Abwasser einer zentralen Kläranlage zugeführt werden, sind sie ohne Vorklärung direkt in das öffentliche Kanalnetz abzuleiten. Die Grundeigentümer haben bestehende Vorkläreinrichtungen auf eigene Kosten gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen. Mineralöl- und Fettabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung von Abwasser sind beizubehalten.

Abwasser-
einleitung in
Gewässer und
Versickerung

Art. 36

Das mittelbare und unmittelbare Einleiten von Abwasser in ein Gewässer und das Versickernlassen von Abwasser ist grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmefälle ist der Nachweis erforderlich, dass dadurch wie auch durch die Beseitigung der Feststoffe keine Verunreinigung von Gewässern und keine unhygienischen Zustände eintreten können. Es ist dafür die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau und der Gesundheitsbehörde erforderlich. Die Kosten fachmännischer Untersuchungen trägt der Gesuchsteller.

V. Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen

Getrennte
Grundstück-
entwässerung

Art. 37

1 Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundes zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

2 Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzellen dieser Vorschrift anzupassen oder die Rechtsverhältnisse gemäss Art. 38 zu regeln sind.

Kollektivanschluss
Mitbenützungs-
und
Durchleitungsrechte

Art. 38

Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Kanalisation bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Boden gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten betreffend Durchleitung, Bau, Unterhalt, Geldleistungen usw. vertraglich zu regeln. Der Gemeinderat kann den Nachweis der ver-

traglichen Regelung sowie unter besonderen Verhältnissen den Grundbucheintrag der entsprechenden Rechte verlangen.

Art. 39

Der Gemeinderat kann, wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, die gemeinsame Entwässerung von Liegenschaften verschiedener Eigentümer, allenfalls mit Einrichtung einer gemeinsamen Hausklärgrube nach Art. 59 dieser Verordnung, anordnen. Der Bau gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren ist vorbehalten.

Gemeinsame
Grundstück-
entwässerung

Art. 40

1 Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

Allgemeine
Bauvorschriften

2 Die Entwässerungsanlagen müssen so angelegt sein, dass sie in allen Teilen leicht zugänglich sind. Die Sohlleitungen sind möglichst kurz und gradlinig mit gleichmässigem Gefälle parallel oder senkrecht zu Hausmauern sowie frostsicher zu verlegen. Ausserhalb der Gebäude soll die Überdeckung über dem Rohr mindestens 80 cm betragen.

3 Sämtliche Sohlleitungen sind genügend einzubetonieren. Das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge hat im öffentlichen Grund nach den Vorschriften des Kantons und der Gemeinde zu geschehen. Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen im öffentlichen Grund dem Grundeigentümer zur fachgerechten Ausführung überlassen oder aber auf Kosten des Grundstückseigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

4 Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn möglich mit einem Mindestabstand von 100 cm zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind verboten.

5 Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 41

Für die Spülung und Reinigung der Kanalisationseinrichtungen sind an geeigneten Stellen, insbesondere am Ende langer Leitungen und beim Übergang der Falleitungen in die Sohlleitungen, gut verschliessbare Putz- und Spülstutzen anzubringen. Die Lichtweite der Stutzen soll derjenigen der Leitungen entsprechen und mindestens 60 mm betragen. In der Nähe der Stutzen soll sich ein für Spülzwecke geeigneter Wasseranschluss befinden.

Putz- und
Spülstutzen

Art. 42

1 Bei der Vereinigung mehrerer Sohlleitungen und bei starken Richtungsänderungen sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen, bis

Revisions-
schächte

0,75 m Tiefe 60 cm Durchmesser, ab 0,75 m Tiefe 80 cm Durchmesser mit Konus 60/80 cm.

Die Schächte sind wasserdicht zu erstellen und bei Schachttiefen über 1,00 m mit korrosionsfesten Steigeisen oder Leitern zu versehen. Die einmündenden Sohlleitungen sind mit U-förmigen Rinnen von der Tiefe des grössten Rohrkalibers durch die Schächte zu führen. Die Bankette haben nach der Durchlaufrinne hin ein Gefälle von mindestens 1:10 aufzuweisen. Seitliche Einmündungen müssen 6—8 cm über der Schmutzwasserrinne einmünden.

2 Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von 60 cm Durchmesser zu versehen. Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden.

3 Die Schachtabdeckungen müssen bis auf Terrainoberfläche geführt werden und sind stets freizuhalten.

4 In Bezug auf die Zulässigkeit und Ausbildung von Revisionsschächten in Luftschutzräumen bleiben die einschlägigen Vorschriften vorbehalten.

Art. 43

Lichtweite der
Sohlleitungen

Die Lichtweite der Rohre richtet sich nach den grössten anfallenden Wassermengen und dem vorhandenen Gefälle. Sie darf keine kleineren Dimensionen aufweisen als die Falleitungen und im übrigen nachstehende Minimaldurchmesser nicht unterschreiten:

Anschlussleitungen für kleine Einfamilienhäuser	12 cm
Anschlussleitungen für grössere Gebäude	15 cm
Grundleitungen für WC-Abwasser	12 cm
übrige Bodenleitungen	10 cm

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Gemeinderat grössere Kaliber vorschreiben.

Art. 44

Gefälle der
Sohlleitungen

1 Das Gefälle hat für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 Prozent für Meteorwasserleitungen mindestens 1 Prozent zu betragen. Der Gemeinderat kann kleinere Gefälle unter sichernden Bedingungen gestatten, wenn die Herstellung vorschriftsgemässer Gefälle unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursacht und sofern ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

2 Gefällsbrüche mit Bogenrohren sind nur zulässig, wenn das Gefälle gleichwohl überall mindestens 3 Prozent beträgt und in Fliessrichtung zunimmt. Zudem muss eine genügende Spül- und Kontrollmöglichkeit vorhanden sein.

Art. 45

1 Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45 bis 60 Grad alter Teilung, in der Fliessrichtung gemessen, herzustellen.

Rohr-
verbindungen

2 Bei Richtungsänderungen sind Bogenformstücke von 15 bis 45 Grad zu verwenden, bei solchen über 45 Grad ist zwischen zwei Bogen ein gerades Rohrstück einzubauen.

3 Rohre verschiedener Weiten sollen durch Kaliberwechsel oder Revisionschächte verbunden werden. In der Fliessrichtung darf die Rohrleitung nicht enger werden.

Art. 46

1 Der Anschluss der privaten Nebenleitungen an die Kanalisationshauptleitung hat mit schiefwinkligem Anschlussflanschstück zu erfolgen. Die Anschlusskote liegt bei Kreisprofilen zwischen Kanalmitte und oberem Drittel des Querschnittes, bei Eiprofilen in Kämpferhöhe, bei begehbaren Profilen aber höchstens 60 cm über Kanalsole, in allen Fällen jedoch über dem Trockenwetterabfluss.

Anschluss an die
Kanalisations-
hauptleitung

2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und behördlich kontrolliert ist.

Art. 47

1 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen und drucklos anzuschliessen.

Entwässerung
tiefliegender und
rückstaugefähr-
deter Räume

2 Kellerräume, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, dürfen nur unter der Voraussetzung angeschlossen werden, dass in die Sohlleitung ein selbsttätig wirkender und von Hand bedienbarer Rückstauverschluss eingebaut wird. Allfällige durch Rückstau eintretende Schäden hat der Eigentümer selbst zu tragen.

3 Rückstauverschlüsse dürfen nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Sohlleitung anzuschliessen.

4 Zeitweilig im Rückstau liegende Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpanlagen zu entwässern.

Art. 48

1 Jede Entwässerungsanlage ist ausreichend zu entlüften. Alle Fallrohre für Schmutzwasser sind mit unverändertem Durchmesser inner-

Entlüftung

halb des Gebäudes bis mindestens 20 cm über die Dachfläche hinauszuführen. Das Ausströmen von Kanalgasen in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte muss ausgeschlossen sein. In der Nähe bewohnter Dachräume sind die Entlüftungsrohre mindestens 30 bis 40 cm über die Sturzhöhe benachbarter Fenster hochzuführen.

2 Lüftungsleitungen dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden; Abzugsrohre von Badeöfen usw. dürfen nicht in Lüftungsleitungen eingeführt werden.

Art. 49

Regenfallrohre

1 An öffentliche Kanäle oder Anschlussleitungen angeschlossene Regenfallrohre sind in der Regel ohne Geruchverschluss bis zum Dach durchzuführen. Münden sie in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, so sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchverschluss zu versehen.

2 Sinkkasten und Sammler für die Zurückhaltung von Ziegelschiefer, Sand und andern Sink- und Schwemmstoffen dürfen die Entlüftung der Kanalisation nicht behindern.

3 In Regenfallrohren darf nur Regenwasser, in Schmutzwasserleitungen hingegen darf Schmutz- und Regenwasser abgeleitet werden.

4 Dachwasser soll in der Regel nicht in Sickerleitungen abgeleitet werden, sondern ist direkt an die Meteor- bzw. Schmutzwasserleitung anzuschliessen. Ausnahmen sind nur für kleinere Dachflächen zulässig.

Art. 50

1 Die Dimensionierung und Detailausführung von Abwasserfallrohren hat entsprechend den Leitsätzen für Abwasser-Installationen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasser-Installationen zu erfolgen.

2 Die Lichtweite der Abwasserfallrohre muss wenigstens betragen:

für 1—16 Klosette	100 mm
für 17—36 Klosette	125 mm
für mehr als 36 Klosette	150 mm
für Schüttsteine, Pissoirs usw.	60 mm
für Waschküchen in Obergeschossen	70 mm
für Waschbecken, Badewannen usw.	50 mm

Art. 51

Sickerleitungen

Sickerleitungen dürfen nicht direkt an die Ableitung angeschlossen werden, sondern sind an einen Sammler mit Schlamm sack oder an einen geeigneten Sinkkasten anzuschliessen. Am Anfang der Sickerleitung (höchster Punkt) ist der Einbau eines Spülstutzens erforderlich.

1 Prozent Gefälle sollte nicht unterschritten werden.

Art. 52

1 Für die Entwässerungsanlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen. Materialien

2 Für sämtliche unterirdischen Leitungen sind Rohre aus Steinzeug, Guss, Eternit, Pechfaser oder bewährtem Kunststoff zu verwenden; für ausschliesslich Reinwasser führende Leitungen sind Zementrohre zulässig.

3 Für Schmutzwasser-Falleitungen im Innern der Gebäude sind Rohre aus Gusseisen, Schmiedeisen, Blei, Eternit oder bewährtem Kunststoff zu verwenden.

4 Für Regenfallrohre im Freien sind Rohre aus verzinktem Eisenblech, aus Zink- oder Kupferblech zu verwenden; über Terrain müssen die Regenfallrohre bis auf 50 cm Höhe aus Guss bestehen. Im Innern von Gebäuden sind die Regenfallrohre ganz aus Guss oder geteertem Schmiedeisen, Eternit oder aus Kunststoff zu erstellen.

5 Für Entlüftungsleitungen über Dach sind Rohre aus Gusseisen, verzinktem Eisen- oder Kupferblech oder Eternit zu verwenden.

6 Der Gemeinderat kann an Stelle der in den Absätzen 2 bis 5 vorgeschriebenen Stoffe die Verwendung von gleichwertigen, neuen Materialien gestatten, für welche jedoch EMPA-Prüfungsberichte vorliegen müssen.

Art. 53

1 Sämtliche Leitungen sind von unten nach oben zu verlegen. Die Rohrverbindungen und Schachtabschlüsse sind luft- und wasserdicht, ohne Überzähne und Wulste im Rohrrinnern, herzustellen. Verlegen und Dichten der Leitungen

2 Es dürfen nur bewährte, den Rohrarten und Materialien entsprechende und von den Rohrherstellern empfohlene Dichtungsmaterialien verwendet werden. Für neue Produkte kann ein Prüftest verlangt werden.

Art. 54

1 Wasserabläufe von Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von mindestens 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss folgender Tabelle: Hofsammler

bis 50 m ²	30—40 cm Ø
50—200 m ²	40—50 cm Ø
200—400 m ²	60 cm Ø
über 400 m ²	80 cm Ø oder mehrere Sammler

2 Die Sammier dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

Art. 55

Bodenabläufe
in Gebäuden

Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mit Sinkkasten mit Geruchverschluss von mindestens 7 cm Tauchtiefe zu entwässern. Die Ableitungen müssen bei allen Sinkkasten gut zugänglich sein.

Art. 56

Geruch-
verschluss

1 Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat (Klosett, Pissoir, Bidet, Badewanne, Waschbecken, Schüttstein usw.) muss mit einem wirksamen Geruchverschluss versehen sein.

2 Die Geruchverschlüsse müssen einen guten Wasserablauf gewährleisten. Sie sind mit gut zugänglichen, luftdicht verschliessbaren Putzöffnungen zu versehen, sofern sie nicht vom Einlauf aus mühelos gereinigt werden können. Sie müssen so konstruiert sein, dass sie beim Ablassen des Wassers nicht ausgesogen werden. Bei Gruppenanlagen im gleichen Raum genügt ein gemeinsamer Geruchverschluss in der Ablaufleitung.

Art. 57

Spülung bei
Aborten und
Pissoirs

Aborte und Pissoirs müssen mit Wasserspülung versehen sein. In Neubauten sind Spülkästen anzubringen; in bestehenden Gebäuden sind bei Abänderungen und Erneuerungen der sanitären Anlagen nachträglich Spülkästen einzubauen.

Art. 58

Entwässerung
von Behältern
und besonderen
Anlagen

1 Eisschränke, Fischkästen, Speiseschränke und ähnliche Behälter sowie Überdruck- und Sicherheitsventile dürfen nicht unmittelbar mit einer Ablaufleitung verbunden sein. Ihr Ablauf muss in der Regel offen in ein Ausgussbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraumes münden.

2 Heizräume dürfen bei Ölfeuerung keine Bodenabläufe aufweisen. Zur Entleerung der Heizung kann ein dicht verschliessbarer Putzstutzen eingebaut werden, welcher mindestens 10 cm über Boden ausmündet.

3 Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Entwässerungsanlagen ist untersagt; ebenso dürfen Dampfleitungen, Entleerungsleitungen von Heizanlagen, Dampfanlagen usw., nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

4 Der Einbau von Apparaturen und Vorrichtungen, deren Betrieb eine Vermehrung der Schmutzstoffe zur Folge hat (z. B. Küchenabfallzerkleinerer) ist nicht zulässig.

Art. 59

- 1 Die Vorklärung häuslicher Abwasser im Falle von Art. 34 dieser Verordnung hat in Einzelkläranlagen zu erfolgen. Als Einzelkläranlagen sind Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder mehrteilige Abwasserfaulräume gemäss den kantonalen Vorschriften zulässig. Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zwei- oder mehrteiligen Faulkammergruben umgebaut werden. Einzelkläranlagen
- 2 Klärgruben und zweiteilige Faulkammeranlagen sind nur innerhalb des für die Einführung des Schwemmsystems vorgesehenen Gebietes als Provisorium zulässig, wenn der Anschluss an die zentrale Kläranlage in absehbarer Zeit möglich wird.
- 3 Den Einzelkläranlagen sind alle Schmutzwasser zuzuleiten. Wenn die Einzelkläranlage infolge Zuleitung von Waschküchenabwasser unverhältnismässig tief, kostspielig und schwer bedienbar würde, kann dieses Abwasser mit einem Schlammseparator gemäss den kantonalen Vorschriften getrennt geklärt werden.
- 4 Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen- und Sickerwasser dürfen soweit möglich nicht in die Einzelkläranlage geleitet werden.

Art. 60

- 1 Einzelkläranlagen und Gruben aller Art sind ausserhalb der Gebäude anzuordnen und müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen; der Zwischenraum zwischen Grubenwand und Hausmauer soll wenigstens 20 cm betragen und ist mit isolierendem Material aufzufüllen. Bauvorschriften für Einzelkläranlagen und Gruben
- 2 Die Abdeckungen der Einzelkläranlagen und Gruben müssen verkehrssicher sein. Die Einsteigöffnungen von mindestens 60 cm lichter Weite sind mit Gusseisen- oder armiertem Betondeckel mit Eisenrahmen zu verschliessen.

VI. Unterhalt und Reinigung

Art. 61

- 1 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf jedoch mindestens einmal im Jahr gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Unterhalt und Reinigung
- 2 Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Frischwasserkläranlagen müssen bei der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlamm-entnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
- 3 Schlammseparator, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist

nach den Anordnungen des Gemeinderates auf unschädliche Weise zu beseitigen; es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden. Pumpen und Rückstauverschlüsse sind dauernd zu warten.

4 Der Entleerungs- und Reinigungsdienst für Mineralöl- und Fettabscheider sowie von Gruben für schädliche Abwässer und von Einzelkläranlagen wird von der Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer.

C. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 62

Vorbehalt
eidgenössische
und kantonale
Rechte

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 63

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gewähren, sofern nicht das Gewässerschutzgesetz oder das Einführungsgesetz vom 8. Dezember 1974 hiezu entgegenstehen oder eine andere Behörde zuständig ist. Er gibt von jeder Ausnahmebewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Kenntnis.

Art. 64

Anpassung
bestehender
Abwasseranlagen

1 Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Übelständen führen.

2 Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene, vorschriftswidrige Anlagen nachträglich anzupassen.

3 Bestehende Anlagen, die zum Anschluss gelangen, haben dieser Verordnung zu entsprechen; sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, auf Zusehen ganz oder teilweise belassen werden, sofern genügende Syphonierungen, Entlüftungen und Spülmöglichkeiten vorhanden sind und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Unzukömmlichkeiten ergeben.

4 Die Vorschriften über die Herstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind jedenfalls zu erfüllen.

Kostentragung

5 Die Anpassungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 65

Im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind Abwasseranlagen für Neubauten bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Vorsorgliche
Anpassung

Art. 66

1 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen vom Tage nach der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe im Doppel an den Bezirksrat rekurrirt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Rekursrecht

2 Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen (siehe Art. 2) kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 67

1 Die Übertretung dieser Verordnung und von behördlichen Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bis zu Fr. 100.— bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz oder dem Einführungsgesetz vom 8. Dezember 1974 hiezu erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler oder eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.

Straf-
bestimmungen

2 Durch Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Umstellung der Anlage nicht aufgehoben. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

Art. 68

1 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

2 Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen mit der neuen Verordnung im Widerspruch stehenden behördlichen Verfügungen und die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen der Gemeinde Schlatt vom 2. Februar 1963 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19. Mai 1976

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

W. Bloch

Der Gemeindeschreiber:

E. Heusser

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt mit Verfügung
Nr. 1563 vom 30. Juni 1976

Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen

Es werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:

- A. Mehrwertsbeiträge
- B. Anschlussgebühren
- C. Klärgebühren
- D. Verwaltungsgebühren

A. Mehrwertsbeiträge

Art. 1

- 1 Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau einer Kanalisation eine Wertmehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten. Beitragspflicht
- 2 Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf den halben Wert, angesetzt werden.
- 3 Für die Festsetzung und den Bezug der Beiträge sind die §§ 42 ff des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 massgebend.

Art. 2

- 1 Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben. Beitragsbefreiung
- 2 Nicht als bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische oder ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende private oder öffentliche Dolen und Drainageleitungen, die den baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen.

Art. 3

- 1 Mehrwertsbeiträge werden verlangt von Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen. Beitragsumfang
- 2 Bei bestehenden Bauten kann der Mehrwertsbeitrag ermässigt werden.

Art. 4

- 1 Die Beitragsforderung wird aufgrund eines Ansatzes pro Quadratmeter Grundstücksfläche (inkl. Gebäudegrundfläche) berechnet. Beitragsansatz

2 Für das Jahr 1975 beträgt der Ansatz Fr. 3.— pro Quadratmeter. Dieser Ansatz entspricht indexmässig dem vollen Gebäudeversicherungswert (Vorkriegsbauwert zuzüglich 500 Prozent genereller Teuerungszuschlag = 600 Prozent).

3 Setzt der Regierungsrat den generellen Teuerungszuschlag für die Gebäudeversicherung neu fest, so ändert sich der Beitragsansatz entsprechend.

Art. 5

Beitragsperimeter

1 Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits eine Tiefe von 30 m aufweist und sich 20 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckt.

2 Können aus topografischen oder technischen Gründen auch hinterliegende Grundstücke oder Teile von Grundstücken mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so kann eine zweite 30 m tiefe Perimeterzone festgesetzt werden; diese Zone wird nur mit dem halben Beitragsansatz belastet.

Art. 6

Perimeter-
abgrenzung

1 Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen.

2 Bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet, in Privatstrassen oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, wird von der Strassengrenze aus gemessen, sofern nicht ein Ausbau der Strasse kurz bevorsteht; andernfalls ist die projektierte neue Strassengrenze massgebend.

3 Bei Kanälen, die zwischen Baulinien projektierte neuer Strassen verlegt werden, wird von der projektierten Strassengrenze aus gemessen.

4 Bei den übrigen Kanälen wird ab der Kanalachse gemessen.

5 Brunnenplätze, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufes der Strassengrenze, werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Art. 7

Zweckdienliche
Perimeter-
festsetzung

Entspricht in besonderen Fällen die in Art. 5 und Art. 6 festgelegte Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.

Art. 8

Perimeter bei
mehreren Kanälen

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstück mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

Art. 9

Kommen Gebäude ausserhalb der Bauzone (übriges Gemeindegebiet) zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, sei es aufgrund einer Einzelbewilligung oder einer nachträglichen Einzonung, so haben die Eigentümer der Gemeinde an Stelle eines Mehrwertbeitrages einen Zuschlag zur Anschlussgebühr im Sinne von Art. 13 ff zu bezahlen. Dieser Zuschlag beträgt 100 Prozent der Grundtaxe.

Beitragspflicht
im übrigen
Gemeindegebiet

Art. 10

1 Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Beitrages bekanntgeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen.

Administrativ-
verfahren

2 Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist behördlich, spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss § 23 ff des Abtretungsgesetzes und gegebenenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

3 Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- wie der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

Art. 11

1 Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 10 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache im Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt vorbehältlich § 44 des Gewässerschutzgesetzes, 4 Monate.

Rechnungs-
stellung

2 Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

Art. 12

1 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Beitragsforderung auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu 5 Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden (Eintragung des gesetzlichen Pfandrechtes im Sinne von Art. 194 lit. f und Art. 195 EG z. ZGB im Grundbuch usw.).

Beitrags-
stundung

2 Gestundete Beitragsforderungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue 1. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

3 Bei Wegfall der Gründe für die Stundung oder bei Veräußerung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

4 In Abweichung von Absatz 1 kann für rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke die Beitragsforderung für eine längere Dauer und zinsfrei gestundet werden. Die Stundung fällt mit der zum Zwecke der Überbauung vorgenommenen Veräußerung, mit der Überbauung oder mit der veränderten Bewerbung des Grundstückes dahin. Für Grundstücke, die aus dem landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetz entlassen worden sind, kann keine Stundung gewährt werden.

5 Desgleichen wird die Beitragsforderung zinsfrei gestundet, so lange ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen vorerst nicht überbaut werden kann.

B. Anschlussgebühren

Art. 13

Gebührenpflicht

1 Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation, haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden, privaten Leitung erfolgt.

2 Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus

- a) einer Grundtaxe;
- b) einem Benützungszuschlag.

Art. 14

Grundtaxe

1 Die Grundtaxe beträgt 5 Promille des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellen Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

2 Für angeschlossene, nicht überbaute Grundstücke wird nur der Benützungszuschlag erhoben.

Art. 15

Benützungszuschlag

1 Der Benützungszuschlag beträgt:

- für die erste Wohnung Fr. 500.—
- für jede weitere Wohnung Fr. 400.—

2 Für Gebäude, die ganz oder teilweise gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, oder in denen kollektive Haushaltungen untergebracht sind, sowie für entwässerte, unüberbaute Grundstücke wird der entsprechende Benützungszuschlag nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt.

Art. 16

1 Kommt mit der Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, werden Grundtaxe und Benützungszuschlag vom Gemeinderat angemessen herabgesetzt. Teilgebühr

2 Wird der Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt, so beträgt die Ermässigung 30 Prozent; wird nur Meteorwasser zugeleitet, so beträgt die Ermässigung 50 Prozent.

3 Die Ermässigung erstreckt sich nicht auf den Zuschlag gemäss Art. 9.

Art. 17

1 Für Gebäude, bei denen mit dem Anschluss oder bei der späteren Umstellung auf Schwemmkanalisation Hauskläranlagen, Versickerungsanlagen oder geschlossene Gruben ausgeschaltet werden müssen, erfährt die gemäss Art. 14 bis 16 berechnete Anschlussgebühr eine Ermässigung um 30 Prozent. Gebührenreduktion

Art. 18

1 Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, bei Änderung eines Gebäudezweckes oder in der Nutzung eines unüberbauten Grundstückes, die eine voraussichtliche dauernde Steigerung des bisherigen Abwasseranfalls bewirken, sowie beim Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung hat eine entsprechende Gebührennachzahlung zu erfolgen. Gebührennachzahlung

Art. 19

1 Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten Baute innert zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, so werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. Gebührenanrechnung

2 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken.

3 Bei freiwillig abgebrochenen Gebäuden findet eine Anrechnung früher geleisteter Gebühren nicht statt.

Art. 20

1 Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühren entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaus, mit der Änderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Gebührenforderungstermin

2 Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tage nach

dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

3 Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art. 21

Rechnungsstellung

1 Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind nach ihrer Entstehung vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu veranlagern.

2 Für rechtskräftig gewordene Forderungen ist tunlich Rechnung zu stellen; die Zahlungsfrist beträgt drei Monate.

Art. 22

Gebühren-
sicherstellung

Für Neubauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

Art. 23

Gebühren-
stundung

1 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu 5 Jahren stunden; die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

2 Gestundete Gebühren und Nachzahlungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue 1. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

3 Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig, sofern sie nicht durch vertragliches Grundpfand sichergestellt ist.

Art. 24

Gebührenerlass

Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Wege der Stundung die angezeigte Erleichterung verschafft werden kann.

C. Klärgebühren

Art. 25

Gebührenpflicht

1 Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an eine zentrale Abwasser-Reinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Klärgebühr erhoben.

2 Für Liegenschaften, die dem öffentlichen Kanalnetz angeschlossen sind, deren Abwasser aber aus technischen Gründen noch nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden kann, wird nur ein Drittel der Gebühr erhoben.

Art. 26

1 Die Klärg Gebühr soll die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlage) decken. Festsetzung

2 Die Klärg Gebühr wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

3 Die Klärg Gebühr wird nach Massgabe des Wasserverbrauches berechnet. Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an der Gemeindevasserversorgung angeschlossen sind, setzt der Gemeinderat die Klärg Gebühr entsprechend den Verhältnissen fest.

Art. 27

1 Für ganz oder teilweise gewerblich oder industriell beworbene Liegenschaften kann die entsprechende Klärg Gebühr vom Gemeinderat in Abweichung von Art. 26 Abs. 3 nach Massgabe der Menge und der Verschmutzung des anfallenden Abwassers angemessen erhöht werden. Anpassungen

2 Wenn ein erheblicher Teil des bezogenen Trink- und Brauchwassers rechtmässig nicht der Kanalisation zugeleitet wird, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Klärg Gebühr angemessen ermässigen.

3 Ändern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Art. 28

1 Die Klärg Gebühr wird zusammen mit dem Wasserzins bezogen. Bezug

2 Sie wird von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

D. Verwaltungsgebühren

Art. 29

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Verrichtungen, in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten. Verwaltungsgebühren

E. Schlussbestimmungen

Art. 31

Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann gemäss Art. 66 der Verordnung über die Abwasseranlagen rekurriert werden.

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19. Mai 1976

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

W. Bloch

Der Gemeindegeschreiber:

E. Heusser

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt mit Verfügung
Nr. 1563 vom 30. Juni 1976



vom 14. Januar 1978

Kanalisations-
verordnung

Mehrwerts beiträge
Anschlussgebühren

10. Aenderung von Art. 4 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 der
Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasser-
anlagen

A) Mehrwertsbeiträge Art. 4

Abs. 2 lautet neu:

2 Für das Jahr 1977 beträgt der Ansatz Fr. 3.24 pro
Quadratmeter. Dieser Ansatz entspricht indexmässig dem
vollen Gebäudeversicherungswert (Vorkriegsbauwert zu-
züglich 440 Prozent genereller Teuerungszuschlag - 540
Prozent).

B) Anschlussgebühren Art. 14

Abs. 1 lautet neu:

1 Die Grundtaxe beträgt 1 Prozent des vollen 'elJudE.-
versicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich gene-
rellen Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebude.

Beschluss der Gemeindeversammlung

über die Aenderung von Art. 4 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 der
Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen

Die Gemeindeversammlung

- auf Antrag des Gemeinderates, in Anwendung von 41 Abs. 2
des Gemeindegesetzes und § 4 Abs. 1 Ziffer 1 dsn Gemeindec-
ordnung

b e s c h l i e s s t :

Art. 4 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über
Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen werden wie
unter A und B vorstehend geändert.

II. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat
- Direktion des Innern, Abt. Gemeinderechnungswesen
- Ing.- und Vermessungsbüro Hofmann & Trüb, Elgg
- Akten

Abstimmung

- Ein Gegenantrag wird nicht gestellt.
- Die Gemeindeversammlung genehmigt die Aenderung der Ver-
ordnung stillschweigend.

